

Artikel 31

Radio- und Fernsehbetriebe

- ¹ Auf Radio- und Fernsehbetriebe und die in ihnen mit der Vorbereitung, Produktion, Aufnahme- oder Ausstrahlung der Sendung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 6, 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 3, 11, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar.
- ² Artikel 6, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 sind nur anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei länger dauernden zusammenhängenden Produktionen zum Einsatz gelangen.
- ³ Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei der Vorbereitung, Produktion, Aufnahme oder Ausstrahlung von Sportveranstaltungen zum Einsatz kommen, ist anstelle von Artikel 12 Absatz 1 Artikel 12 Absatz 2 anwendbar.
- ⁴ Radio- und Fernsehbetriebe sind Betriebe, die Radio- und Fernsehsendungen vorbereiten, produzieren, aufnehmen oder ausstrahlen.

Geltungsbereich (Absatz 4)

Zu den Radio- und Fernsehbetrieben gehören alle Betriebe, die Radio- und Fernsehsendungen vorbereiten, produzieren, aufnehmen oder ausstrahlen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um private oder öffentliche Betriebe handelt.

Zu den Radio- und Fernsehbetrieben gehören nur solche Betriebe, die sich überwiegend mit entsprechenden Tätigkeiten befassen. Auf Betriebe, die nur zeitweise im Auftrag eines Radio- oder Fernsehbetriebs mit dem Vorbereiten, Produzieren oder Aufnehmen von Radio- oder Fernsehsendungen beschäftigt sind, können diese Sonderbestimmungen nur so weit und so lange angewendet werden, wie diese Betriebe eng mit den Radio- und Fernsehbetrieben zusammenarbeiten und unter deren direkter Weisungsbefugnis stehen.

Diese Sonderbestimmungen sind nur auf diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anwendbar, die direkt oder indirekt mit dem Vorbereiten, Produzieren, Aufnehmen oder Ausstrahlen der Sendungen beschäftigt sind. Von den Sonderbestimmungen ausgeschlossen sind die übrigen Angestellten (z.B. das administrative Personal).

Diese Bestimmung ist auch auf Filmproduktionsfirmen analog anwendbar.

Sonderbestimmungen allgemein (Absatz 1)

Artikel 4

Radio- und Fernsehbetriebe können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 5

Radio- und Fernsehbetriebe dürfen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Tages- und Abendarbeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden beschäftigen. Dabei muss allerdings im Durchschnitt der Kalenderwoche, in der dieser Zeitraum verlängert wird, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen kann die tägliche Ruhezeit bis auf 8 Stunden verkürzt werden.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mehr als einmal pro Woche erfolgen. In diesem Fall muss im Durchschnitt von 2 Wochen die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (vgl. Art. 19 ArGV 1).

Artikel 10 Absatz 3

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Radio- und Fernsehbetrieben können bei Nachtarbeit mit einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsende vor 1 Uhr in einem Zeitraum von 17 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die effektive tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten darf (Art. 17a ArG). Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss die tägliche Ruhezeit mindestens 8 Stunden betragen.

Artikel 11

Der Sonntagszeitraum kann bis zu 3 Stunden vorder- oder nachverschoben werden. Das bedeutet, dass der Sonntag z.B. die Zeit von Samstag 20 Uhr bis Sonntag 20 Uhr oder von Sonntag 2 Uhr bis Montag 2 Uhr umfassen kann. Die Dauer des freien Sonntags wird dadurch nicht beeinträchtigt, d.h. der freie Sonntag ist auch in diesem Fall im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren. Die Verschiebung kann nur vorgenommen werden, wenn sie für den gesamten Betrieb gilt oder für klar abgrenzbare einzelne Betriebsteile, die mit dem übrigen Betrieb nicht direkt zusammenarbeiten. Eine weitere Voraussetzung für die Verschiebung ist die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebs oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 12 Absatz 1

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Radio- und Fernsehbetrieben sind im Kalenderjahr 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden (anstatt auf jeden zweiten Sonntag, nach Art. 20 Abs. 1 ArG), wobei im Kalenderquartal mindestens ein freier Sonntag zu gewähren ist. Die Anzahl freier Sonntage muss nach Abzug der Ferien pro rata berechnet werden.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Länger dauernde zusammenhängende Produktionen (Absatz 2)

Als länger dauernd und zusammenhängend gelten Produktionen, die wegen der Länge des zu übertragenden Ereignisses oder dessen Besonderheit länger als sechs Tage dauern und nicht unterbrochen werden können. Als Beispiele können hier gewisse Sportereignisse aufgeführt werden, wie z.B. die Tour de Suisse. Die für die länger dauernden Produktionen geltenden Ausnahmen sind nur auf spezialisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbar, die unersetzlich sind.

Artikel 6

Unter der Voraussetzung, dass im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftageweche gewährt wird (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1), darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit in einzelnen Wochen um höchstens 4 Stunden verlängert werden. Im Durchschnitt von 3 Wochen muss sie jedoch eingehalten werden. Diese Verlängerung ist nur bei länger dauernden zusammenhängenden Produktionen statthaft.

Artikel 7 Absatz 1

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen für länger dauernde zusammenhängende Produktionen länger als 6 aufeinander folgende Tage beschäftigt werden (in Abweichung von Art. 21 Abs. 3 ArGV 1). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so muss unmittelbar im Anschluss an die höchstens 11 aufeinander folgenden Arbeitstage eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 3 Tagen gewährt werden. Diese Ruhezeit ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren. Daraus ergibt sich eine zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit von mindestens 83 aufeinander folgenden Stunden (3 x 24 Std. + 11 Std.). Zusätzlich muss im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftagewoche gewährt werden (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1).

Artikel 8 Absatz 1

In Radio- und Fernsehbetrieben kann das Leisten von Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen verlangt werden. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 14 Wochen

durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach Artikel 26 ArGV 1.

Sportveranstaltungen (Absatz 3)

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die mit der Berichterstattung über Sportveranstaltungen beschäftigt werden, sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Die Anzahl freier Sonntage muss nach Abzug der Ferien pro rata berechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.